

# ILM-KREIS

## Abfallwirtschaftsbetrieb



An den  
**Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis**  
**Schönbrunnstraße 8**  
**99310 Arnstadt**

Bitte geben Sie, falls  
vorhanden, Ihre  
Abnehmernummer an  
(siehe Abfallgebührenbescheid)

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis  
Schönbrunnstraße 8  
99310 Arnstadt

Telefon: (03628) 738-921  
Telefax: (03628) 738-938  
E-Mail: [aik@ilm-kreis.de](mailto:aik@ilm-kreis.de)  
Internet: [www.aik.ilm.kreis.de](http://www.aik.ilm.kreis.de)

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr  
13:00 – 14:30 Uhr

Öffnungszeiten Barkasse Arnstadt  
Mo, Mi, Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 14:30 Uhr  
Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 17:30 Uhr  
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Außenstelle Ilmenau  
Krankenhausstraße 12a  
98693 Ilmenau

Telefon: (03677) 657-928

Sprechzeiten  
Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr  
13:00 – 14:00 Uhr  
Donnerstag 08:30 – 11:30 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

### Meldeformular gewerbliche Grundstücke

Bitte senden Sie das Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail, Fax oder Post an uns zurück.

#### Grundstückseigentümer/Gebührenbescheidempfänger

Firma/Einrichtung	
Name Inhaber	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Name Grundstückseigentümer	
Telefon	
E-Mail	

#### Gebührenmaßstab gemäß § 3 der Gebührensatzung des Ilm-Kreises

Für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW).

Für die Veranlagung über EGW gelten die Regelungen gem. § 3 Abs.3 a) bis j) der Gebührensatzung des Ilm-Kreises.

#### Berechnung der EGW

Anzahl der Beschäftigten	_____	ergibt	Anzahl der EGW	_____
Anzahl der .....	_____	ergibt	Anzahl der EGW	_____
Anzahl der .....	_____	ergibt	Anzahl der EGW	_____

EGW gesamt: \_\_\_\_\_

Art und Anzahl der gewünschten Behälter

Abfallart/Größe	60l	80l	120l	240l	660l	1.100l
Restabfall					X	
Bioabfall						X
Papier	X	X	X		X	
DSD	X	X	X		X	

Bemerkungen

---

---

Datum

Unterschrift

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und insbesondere für die Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen und gewerblichen Anfallstellen Festgebühren nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und für Bioabfall (Behältergebühren). Bei den Entleerungsgebühren für Restabfall werden Mindestgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.
- (2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind sowie alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Fallen bei anschlusspflichtigen Grundstücken sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen an, bemisst sich die Festgebühr nach der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Auf Antrag können Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese entsprechend § 5 Gewerbeabfallverordnung mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen, wenn aufgrund der geringen Menge eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 Gewerbeabfallverordnung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:
  - a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
  - b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
  - c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
  - d) Schulen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Personen
  - e) Kindertagesstätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
  - f) landwirtschaftliche Betriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
  - g) Studentenwohnheime  
1 EGW = 2 Betten
  - h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
  - i) Gaststätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Sitzplätze
  - j) Campingplätze  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.